

Bekanntmachung
über die Auslegung eines Planfeststellungsantrages bei der Stadt Wiesmoor

Die Firmen Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co. KG und Over Torfhandel GmbH haben beim Landkreis Aurich die Planfeststellung zur Herstellung von Gewässern auf diversen Flurstücken der Fluren 10 und 11 der Gemarkung Marcardsmoor beantragt. Das Planfeststellungsverfahren richtet sich nach den §§ 107 ff Nieders. Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und §§ 64 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Umfang der Maßnahme sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Der Antrag wird hiermit bekannt gemacht (§ 109 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I S. 102 in der z. Zt. gültigen Fassung).

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 06. September 2021 bis einschließlich 06. Oktober 2021

im Bauamt der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, während der Dienststunden von montags bis freitags in der Zeit von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Können die aufgeführten Zeiten zur Einsichtnahme nicht wahrgenommen werden, besteht die Möglichkeit, fermündlich einen Termin mit der Stadt Wiesmoor über die Einsicht während der Auslegungsfrist zu vereinbaren. Bitte vereinbaren Sie unter folgenden Telefonnummern einen Termin

- Stadt Wiesmoor, Hr. Stahl, Tel.: 04944/305150.

Es wird darauf hingewiesen,

- a) dass Einwendungen gegen den Plan innerhalb der Einwendungsfrist (das ist der oben bezeichnete Auslegungszeitraum zuzüglich einer weiteren Frist von zwei Wochen) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wiesmoor, Bauamt, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor oder dem Landkreis Aurich, untere Wasserbehörde, 26624 Südbrookmerland, OT Georgsheil, Gewerbestraße 61 vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- b) dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG),
- c) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- d) dass
 1. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a) und b) VwVfG),
- e) dass bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingabe) derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und

seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift vorgesehen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Absatz nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine ortsübliche Bekanntmachung. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 VwVfG).

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister

i.V. Brooksiek



Beginn Aushang: 26.08.2021

Ende Aushang: